KANTON NIDWALDEN

STAATSKANZLEI

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

Vernehmlassung zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, kÖG; NG 232.3)

Fragebogen

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank.

Vernehmlassungsteilnehmende: **Digitale Gesellschaft**

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Geltungsbereich

Dem Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes werden die kantonalen und kommunalen Behörden und Verwaltungsstellen durch Auflistung unterstellt sowie alle natürlichen und juristischen Personen, soweit ihnen öffentliche Aufgaben zur Erfüllung übertragen worden sind.

Die gebotenen Ausnahmen werden über die Bezeichnung der Verfahren, die dem Öffentlichkeitsgesetz nicht unterstellt sind, geregelt. Ausgenommen werden auch die Kantonalbank sowie die interkantonalen Anstalten.

Weitere Ausführungen dazu sind im Bericht insbesondere im Kapitel 5 zu Art. 2 enthalten.

1. Sind sie einverstanden, dass die in Art. 2 Abs. 1 aufgelisteten öffentlichen Organe dem Öffentlichkeitsgesetz unterstehen?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Wir sind mit den Bestimmungen zum Geltungsbereich einverstanden. Wir begrüssen, dass alle öffentlichen Organe, einschliesslich der Gerichte und kommunalen Behörden, dem Öffentlichkeitsprinzip unterstellt werden, um staatliches Handeln für die Bevölkerung*

KANTON NIDWALDEN
STAATSKANZLEI
Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

nachvollziehbar und transparent zu machen und eine Kontrolle zu ermöglichen.

2. Sind sie mit den Ausnahmen vom Geltungsbereich gemäss Art. 2 Abs. 2 einverstanden?

☐ ja ☒ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen:

Ziff. 1

Wir sind mit dieser Regelung nicht Einverstanden. Gemäss Art 2 Abs. 2 Ziff. 1 kÖG-Entwurf sind Verwaltungsverfahren, die nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, vom Informationszugang ausgenommen. Diese Formulierung könnte als Lücke genutzt werden und geht uns zu weit. Der Bericht zur Vorlage spezifiziert in dieser Hinsicht nichts. In den Kantonen Zürich, Basel Stadt und St. Gallen (nicht abschliessend) stellen Verwaltungsverfahren keine Ausnahmen für das Öffentlichkeitsprinzip dar. Im BGÖ wird differenzierter bestimmt welche Verwaltungsbehörden ausgenommen werden. Jegliche nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren nicht mit einzubeziehen erscheint unverhältnismässig. Wir fordern, dass das Gesetz in dieser Hinsicht konkretisiert wird.

Ziff. 4

Wir sind mit dieser Regelung nicht Einverstanden. Gemäss Ziff. 4 sind die Verfahren der Amts- und Rechtshilfe vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen. Im Bericht wird das damit gerechtfertigt, dass die Amts- und Rechtshilfe im Zusammenhang mit hängigen Verfahren erfolgt und dass diese auch nicht dem Öffentlichkeitsprinzip unterstehen. Jedoch ist für uns kein Grund ersichtlich, weshalb die Ausnahme alle Verfahren der Amts- und Rechtshilfe betreffen soll. Wir fordern eine Präzision dieser Ausnahme. Verfahren der Amts- und Rechtshilfe sollen nur nicht dem Öffentlichkeitsprinzip unterstehen, solange sie effektiv im Zusammenhang mit einem hängigen Verfahren erfolgen, das gemäss Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 kÖG-Entwurf nicht dem Öffentlichkeitsprinzip untersteht oder die Position der Behörden gemäss Art.

KANTON NIDWALDEN
STAATSKANZLEI
Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

10 Abs. 1 Ziff. 4 kÖG-Entwurf durch die Veröffentlichung der fraglichen Dokumente geschwächt werden könnte. Wir fordern, dass alle Verfahren der Amts- und Rechtshilfe dem Öffentlichkeitsprinzip unterstellt werden und Ausnahmen (Amts- und Rechtshilfe im Zusammenhang mit hängigen Verfahren) im Einzelfall zu prüfen sind. Nach Abschluss eines Verfahrens fordern wir die Veröffentlichung der Dokumente betreffend Amts- und Rechtshilfe.

Ziff. 5:

Wir sind mit dieser Ausnahme nicht einverstanden. Nach dem Bericht zur Vorlage würden mit dem aktuellen Finanzkontrollgesetz Rechenschaftspflicht und Transparenz der Finanzkontrolle stufengerecht umgesetzt. Gemäss Art. 17 kFKG erstattet dem Landrat und dem Regierungsrat jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit, sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert. Der Bericht wird veröffentlicht. Die einzelnen Prüfberichte und weitere amtliche Dokumente werden jedoch nur den parlamentarischen Kommissionen zugestellt, nicht der Öffentlichkeit. Wir sind nicht damit einverstanden, dass das Öffentlichkeitsprinzip nicht für die Prüf- und Tätigkeitsberichte der Finanzkontrolle gelten soll. Die Finanzkontrolle muss in ihrer Rolle zur Unterstützung des Kantonsrates in der Oberaufsicht der kantonalen Verwaltung die Öffentlichkeit informieren können und zumindest in einem begrenzten Umfang Transparenz über ihre Tätigkeit geben können. Die Finanzaufsicht ist als Ausnahme aus Ziff. 5 zu streichen.

Ziff. 6

Wir sind mit dieser Regelung nicht einverstanden. Gemäss Ziff. 6 ist die nicht hoheitliche wirtschaftliche Tätigkeit vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen. Laut Bericht wird diese Ausnahme dadurch gerechtfertigt, dass sonst Wettbewerbsnachteile zu befürchten wären. Diese Formulierung ist uns zu offen. Nicht jede Offenlegung der wirtschaftlichen Tätigkeit würde in einer Befürchtung auf Wettbewerbsnachteile resultieren. Diese Ziffer ist umzuformulieren und zu präzisieren. Wir

KANTON NIDWALDEN
STAATSKANZLEI
Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

fordern, dass nicht jegliche nicht hoheitliche wirtschaftliche Tätigkeit ausgenommen wird. Nur wenn durch eine Veröffentlichung ein tatsächliches Risiko auf Wettbewerbsnachteile besteht. Auch diese Tätigkeit soll nachträglich veröffentlicht werden, sobald keine Wettbewerbsnachteile mehr zu befürchten sind.

Art. 4 Amtliches Dokument

Das Öffentlichkeitsgesetz regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten. Dazu sind diese gesetzlich zu definieren.

Weitere Ausführungen dazu sind im Bericht insbesondere im Kapitel 5 zu Art. 4 enthalten.

3. Sind Sie mit der generell abstrakten Definition der amtlichen Dokumente einverstanden?

☐ ja ☒ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen:

Ziff. 2:

Wir sind mit dieser Regelung nicht einverstanden. Gemäss Art. 4 Abs. 2 Ziff. 2 kÖG-Entwurf sind Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt sind, vom Informationszugang ausgenommen. Das wirft die Fragen auf, ob die Informationen, sobald die Aufzeichnungen fertiggestellt sind, ohne weiteres Auskunftsgesuch herausgegeben werden müssen und ob eine Pflicht zur Fertigstellung besteht. Wenn dies nicht der Fall ist, kann das von Behörden als Lücke genutzt werden, Informationen als Notizen nie fertigzustellen und somit den Informationszugang zu umgehen. Dies ist unbedingt zu verhindern. Deshalb fordern wir, dass ausdrücklich geregelt wird, dass nur Aufzeichnungen, die NOCH nicht fertig gestellt sind, nicht veröffentlicht werden müssen. Die Fertigstellung ist aber zuzusichern und der Zugang muss ab Fertigstellung gewährt sein.

KANTON NIDWALDEN
STAATSKANZLEI
Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

Art. 5 Information der Öffentlichkeit

Das Öffentlichkeitsprinzip umfasst grundsätzlich den freien Zugang zu amtlichen Dokumenten, wie dies im folgenden Art. 6 beschrieben ist. Mit einer aktiven Information kann dem Öffentlichkeitsgrundsatz weiter zum Durchbruch verholfen werden.

4. Sind Sie einverstanden, dass im Öffentlichkeitsgesetz eine Bestimmung zur Informationstätigkeit der öffentlichen Organe aufgenommen wird (Art. 5)?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Wir begrüssen, dass gemäss Art. 5 Abs. 1 kÖG-Entwurf die öffentlichen Organe von sich aus gewisse Dokumente betreffend ihre Tätigkeit veröffentlichen. Zur Wahrung der Transparenz ist es massgebend, dass amtliche Dokumente proaktiv und nicht erst auf Anfrage veröffentlicht werden, da oft unbekannt ist, welche Dokumente überhaupt existieren. Art. 5 Abs. 1 kÖG-Entwurf betrifft nur Tätigkeiten von «allgemeinem Interesse». Diese Formulierung könnte dazu führen, dass Dokumente immer dann der proaktiven Veröffentlichung entzogen werden, wenn sie als nicht von allgemeinem Interesse charakterisiert werden. Hierdurch wird die aktive Information übermässig eingeengt. Im Bericht zur Vorlage wird spezifiziert, was unter Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemeint ist, jedoch ist der Bericht nicht verbindlich für die Behörden. Wir fordern, dass jegliche Tätigkeit der öffentlichen Organe grundsätzlich proaktiv veröffentlicht wird.*

KANTON NIDWALDEN
STAATSKANZLEI
Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

2 Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten

Art. 8-10 Einschränkungen

Das Öffentlichkeitsgesetz gewährt den grundsätzlichen Zugang zu amtlichen Dokumenten. Jedoch kann dieser nicht uneingeschränkt gewährt werden. Deshalb werden in Art. 8-10 Einschränken in Bezug auf schützenswerte private Interessen und überwiegende öffentliche Interessen festgelegt.

Weitere Ausführungen dazu sind im Bericht insbesondere im Kapitel 5 bei Art. 8-10 enthalten.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass bei den gegebenen Voraussetzungen der Zugang aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert werden kann (Art. 7)?

☐ ja ☒ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Gemäss Art. 7 Abs. 2 kÖG-Entwurf gilt der Anspruch zu amtlichen Dokumenten als erfüllt, wenn diese in einem Publikationsorgan, auf der Internetseite oder in ähnlicher Weise veröffentlicht werden. Zweck der Norm ist jedoch, dass die Dokumente zugänglich sind. Dieser Zweck wird nicht erfüllt, wenn, aufgrund ungeeigneter Publikationsorgane, einige Jahre nach Veröffentlichung ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht mehr auf die Dokumente zugegriffen werden kann. Unser Vorschlag für den Gesetzestext von Art. 7 Abs. 2: «Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten gilt als erfüllt, wenn diese auf der Internetseite des öffentlichen Organs oder mittels ähnlich zugänglichem Publikationsorgan bereits veröffentlicht sind.»*

6. Sind Sie mit den definierten privaten bzw. öffentlichen Interessen einverstanden? Die Aufzählungen sind nicht abschliessend (Art. 8 und 9).?

☐ ja ☒ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen:

Art 9 kÖG- Entwurf:

KANTON NIDWALDEN
STAATSKANZLEI
Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

Wir sind mit diesem Gesetzesartikel aufgrund der folgenden Aspekte nicht einverstanden:

Die Liste der schützenswerten privaten Interessen ist gemäss Art. 9 kÖG-Entwurf nicht abschliessend. Die Norm beinhaltet lediglich eine Aufzählung der schützenswerten Interessen, die insbesondere gelten. Wir fordern, dass die Einschränkungsmöglichkeiten des Öffentlichkeitsprinzip möglichst klein gehalten und konkret beschrieben werden. Dazu ist eine abgeschlossene Auflistung aller schützenswerten Interessen nötig.

Ziff. 3:

Gemäss Art. 9 Ziff. 3 kÖG-Entwurf gelten die Geheimhaltungsinteressen Dritter als schützenswertes privates Interesse. Was Geheimhaltungsinteressen Dritter sind, wird im Bericht nicht spezifiziert. Solche nicht definierten Begriffe geben zu viel Interpretationsspielraum und können von den Behörden extensiv genutzt werden. Wir fordern, dass diese Ziffer entweder umformuliert oder aufgehoben wird.

Art 10 kÖG- Entwurf:

Wir sind mit diesem Gesetzesartikel aufgrund der folgenden Aspekte nicht einverstanden:

Die Liste der überwiegenden öffentlichen Interessen ist gem. Art. 10 kÖG-Entwurf nicht abschliessend. Die Norm beinhaltet lediglich eine Aufzählung der schützenswerten Interessen, die insbesondere gelten. Wir fordern, dass die Einschränkungsmöglichkeiten des Öffentlichkeitsprinzip möglichst klein gehalten und konkret beschrieben werden. Dazu ist eine abgeschlossene Auflistung aller schützenswerten Interessen nötig.

Ziff. 1:

Gemäss Art. 10 Abs. 1 Ziff. 1 kÖG-Entwurf liegen überwiegende öffentliche Interessen im Sinne von Art. 8 kÖG-Entwurf vor, wenn die Gewährung des Zugangs geeignet ist, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu ge-

KANTON NIDWALDEN
STAATSKANZLEI
Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

fährden. Spezifischer sind damit gemäss Bericht vor allem polizeiliche, nachrichtendienstliche oder militärische Massnahmen gemeint. Dies ist jedoch zu unspezifisch. Nicht jegliche Tätigkeiten dieser Behörden kann ohne weiteres von der Öffentlichkeit verborgen werden. Die einzelnen Massnahmen, die zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht veröffentlicht werden können, müssen genauer beschrieben werden. Sobald keine Gefahr mehr besteht und die Massnahme abgeschlossen ist, fordern wir, dass auch diese Dokumente für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Ziff. 4:

Gemäss Ziff. 4 können Dokumente verweigert werden, die dazu geeignet sind, die Position einer Behörde in laufenden oder künftigen Verhandlungen zu schwächen. Der Bevölkerung potenziell dazu geeignete Dokumente, die Positionen künftiger Verhandlungen schwächen könnten, vorzuenthalten, geht uns zu weit. Im Bericht wird sich auf Art. 8 Abs. 4 BGÖ berufen. Jedoch ist die Formulierung dort: "Amtliche Dokumente über Positionen in laufenden und künftigen Verhandlungen sind in keinem Fall zugänglich." Aus dem Wortlaut ist zu entnehmen, dass diese Dokumente direkt die Positionen in tatsächlich existierenden oder absehbaren Verhandlungen betreffen. Diese Einschränkung wird im kÖG-Entwurf nicht gemacht. Vergleichend: gem. §23 Abs. 2 lit. a IDG-ZH, liegt ein öffentliches Interesse vor, wenn «die Information Positionen in Vertragsverhandlungen betrifft». Diese Formulierung impliziert die Notwendigkeit einer tatsächlich vorhandenen Vertragsverhandlung und schützt vor Rechtsmissbrauch. Mit der jetzigen Formulierung von Art. 10 Abs. 1 Ziff. 4 kÖG-Entwurf könnten alle Dokumente, die von Bedeutung sind, als dazu geeignet, die Position einer Behörde in künftigen Verhandlungen zu schwächen, eingestuft werden. So wird die Transparenz der Verwaltung geschwächt und der Zweck des Öffentlichkeitsgesetzes unterlaufen. Wir fordern die Umformulierung von Art. 10 Ziff. 4 kÖG-Entwurf.

Ziff. 5:

KANTON NIDWALDEN
STAATSKANZLEI
Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

Gemäss Ziff. 5 ist die Verweigerung des Zugangs möglich, wenn die Gewährung des Zugangs geeignet wäre, die Beziehung zu anderen Gemeinwesen zu beeinträchtigen. Im Bericht wird auf Art. 7 Abs. 1 lit. e BGÖ verwiesen. Die Botschaft zu dieser Norm lautet wie folgt: «Diese Bestimmung verbietet die Erteilung von Auskünften oder die Veröffentlichung von Informationen, die geeignet sind, die Beziehungen zwischen dem Bund und den Kantonen oder zwischen Kantonen unter sich zu beeinträchtigen. (…) Die Bekanntmachung von Dokumenten, die aus einem Kanton stammen, der das Öffentlichkeitsprinzip nicht kennt oder dessen Tragweite materiell abweichend von der entsprechenden Regelung auf Bundesebene definiert, und die deswegen auf Grund kantonalen Rechts geheim sind, kann unter Umständen die Beziehungen zwischen dem Bund und diesem Kanton beeinträchtigen. Ist damit zu rechnen, so muss der Zugang zu solchen Dokumenten verweigert werden.» (BBl 2003 2011) Art. 7 Abs. 1 lit e BGÖ schützt die Souveränität der Kantone in Bezug auf das Öffentlichkeitsprinzip. Da das neue kÖG jedoch auch die Gemeinden des Kanton Nidwalden betreffen wird, ist diese Ziffer überflüssig. (Es wäre denkbar, die Formulierung zu «die Beziehung zu anderen Kantonen zu beeinträchtigen» zu ändern.)

Art. 11 Ausnahmen

Zu den überwiegenden öffentlichen Interessen zählt insbesondere die mögliche Beeinträchtigung der behördlichen Meinungsbildung und Entscheidfindung. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Bestimmung, dass amtliche Dokumente erst zugänglich gemacht werden dürfen, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie die Grundlage bilden, durch die zuständige Behörde getroffen ist.

Weitere Ausführungen dazu sind im Bericht insbesondere im Kapitel 5 bei Art. 11.

7. Sind Sie mit den Ausnahmen vom Zugang zu den amtlichen Dokumenten gemäss Art. 11 einverstanden?

☐ ja ☐ nein ☒ Enthaltung

Bemerkungen:

KANTON NIDWALDEN
STAATSKANZLEI
Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

3 Verfahren

Art. 12 - 16

In diesen Bestimmungen wird das konkrete Verfahren geregelt.

Weitere Ausführungen dazu sind im Bericht insbesondere im Kapitel 5 bei Art. 12 bis 16.

8. Sind Sie mit der Regelung zum Schutz der Personendaten Dritter einverstanden (Art. 13)?

☐ ja ☒ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Gemäss Art. 13 Abs. 2 kÖG-Entwurf kann das Gesuch abgelehnt werden, wenn das Einholen der Zustimmung mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre. Was genau unter «unverhältnismässigem Aufwand» zu verstehen ist, bleibt offen. Das Öffentlichkeitsprinzip ist zur transparenten Ausführung demokratischer Rechtstaatlichkeit unverzichtbar, zu dessen Wahrung es wert ist, auch höhere Aufwände zu betreiben. Wir fordern, dass das Gesetz in dieser Hinsicht spezifiziert oder dieser Absatz aufgehoben wird.*

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verfahren grundsätzlich kostenlos ist, jedoch bei einem erheblichen Aufwand ein Kostenvorschuss und Gebühren erhoben werden (Art. 14)?

☐ ja ☒ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Wir sind damit nicht einverstanden. Die Regelung, wann Gebühren erhoben werden können, ist zu offen formuliert. Dabei ist zu befürchten, dass Gebühren exzessiv erhoben werden, was den Zugang zu Dokumenten faktisch einschränkt. Wir fordern, dass generell keine Gebühren erhoben werden. Die rechtlichen Grundlagen sind dahingehend zu ändern.*

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das auf ein Schlichtungsverfahren verzichtet wird und das öffentliche Organ die Verfahren ohne Verzögerung an die Hand nimmt und bei einer Ablehnung mit Verfügung entscheidet (Art. 15)?

☐ ja ☒ nein ☐ Enthaltung

KANTON NIDWALDEN
STAATSKANZLEI
Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

Bemerkungen: *Art. 15 kÖG-Entwurf und Art. 16 kÖG-Entwurf sehen kein Schlichtungsverfahren vor. Ein formelles Schlichtungsverfahren ist niederschwelliger als ein Gerichtsverfahren. Es kann die Zahl der Gerichtsverfahren reduzieren und das Verwaltungsgericht entlasten. Die Behörde, welche das Schlichtungsverfahren durchführt, vereinigt fachliche Kompetenz zum Öffentlichkeitsgesetz mit vertiefter Kenntnis über die konkret zu beachtenden Interessen insbesondere jene der Behörden. Ausserdem bietet das Schlichtungsverfahren Gelegenheit, Unklarheiten und Differenzen zwischen der ersuchenden Person und der Behörde auszuräumen, was beiden Seiten dient. So sieht das BGÖ auf Bundesebene ein Schlichtungsverfahren vor (vgl. Art 13 f. BGÖ). Dabei kann eine Person, deren Zugang zu amtlichen Dokumenten u.a. eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert wird, dem/der Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) einen Schlichtungsantrag stellen. Kommt eine Schlichtung zustande, so ist damit das Verfahren erledigt (Art. 13 Abs. 3 BGÖ). Wenn keine Schlichtung zustande kommt, gibt der/die EDÖB eine schriftliche Empfehlung ab (Art. 14 BGÖ). Weicht die Behörde von der Empfehlung ab, so hat sie eine Verfügung zu erlassen (Art. 15 Abs. 2 BGÖ). Dieses Schlichtungsverfahren auf Bundesebene hat sich bewährt und soll auch auf kantonaler Ebene eingeführt werden.*

11. Sind Sie damit einverstanden, dass die Verfügung des öffentlichen Organs direkt mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht als Einzelgericht angefochten werden kann (Art. 16)?

☐ ja ☒ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Art. 16 kÖG-Entwurf sieht kein Schlichtungsverfahren vor.*

4 Diverses

Weitere Bemerkungen

12. Weitere allgemeine Bemerkungen

KANTON NIDWALDEN
STAATSKANZLEI
Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

Das Öffentlichkeitsprinzip ermöglicht eine Kontrolle der Verwaltung und sorgt für Transparenz. Das stärkt das Vertrauen und die Akzeptanz der Bevölkerung in die Behörden. Wir begrüssen daher grundsätzlich die längst überfällige Einführung des Öffentlichkeitsprinzips der Verwaltung im Kanton Nidwalden. Die Vorlage geht aber nicht weit genug. Zwar dient ein Grossteil des Gesetzes dem Ziel des Öffentlichkeitsprinzips, für Transparenz zu sorgen, jedoch schafft die Vorlage auch Ausnahmen, die das Öffentlichkeitsprinzip zu sehr einschränken und willkürliche Entscheide begünstigen. Eine umfassende und effiziente Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips ist unerlässlich.

Wir fordern eine umfassende Transparenz der Behördentätigkeit. Dabei genügt es nicht, dass ein Teil der Dokumente erst auf Anfrage herausgegeben werden. Die Möglichkeit, Auskunft über den Inhalt von Dokumenten zu erhalten, ist ein wichtiger Schritt, um die Behördentransparenz zu gewährleisten, jedoch bleibt trotzdem oft unbekannt, welche Dokumente überhaupt existieren, weshalb keine konkreten Anfragen gestellt werden können. Als ersten Schritt muss daher ein Verzeichnis aller Dokumente erstellt werden, damit Öffentlichkeitsgesuche präzise beantragt werden können. Weiter fordern wir einen «maschinenlesbaren Staat»: Dazu gehört eine vollständige Öffentlichkeit und Publikation aller Dokumente, Informationen und Daten, nicht erst auf Anfrage hin. Grundsätzlich sollen alle Daten, ausser Personendaten, unabhängig von ihrem Aufwand proaktiv und in einem weiterverwendbaren Format veröffentlicht werden. Dies schafft Potential zur Datennutzung und dient der Transparenz.

13. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen
Art. 6	*Wir begrüssen, dass jede Person das Recht hat, amtliche Dokumente einzusehen ohne das die betroffene Person ein besonderes Interesse nachweisen muss. Auch begrüssen wir, dass Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente erhalten werden kann, da so die Möglichkeit gewährleistet wird, von der blossen Existenz eines amtlichen Dokuments zu erfahren.*
Art. 17	***Wir lehnen es ab, dass das Öffentlichkeitsprinzip erst auf amtliche Informationen angewendet wird, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angelegt worden sind. Damit werden alle beste-***

KANTON NIDWALDEN

STAATSKANZLEI

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

Artikel	Bemerkungen
	henden Behördendaten ausgeschlossen. Das ist zu restriktiv und sachlich nicht zu rechtfertigen, zumal auch bisher angelegte Informationen weiterhin von Relevanz sein werden und damit ebenso wie für neu angelegte Informationen ein eminentes Interesse am Zugang zu diesen Informationen besteht. Die Bevölkerung muss auch das vergangene Handeln der Behörden nachvollziehen können. Bereits angelegte Daten müssen dem Öffentlichkeitsprinzip ebenfalls unterstellt sein. Art. 17 Abs. 1 kÖG-Entwurf soll dahingehend geändert werden.

Datum 25.4.2025 Unterschrift

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen
bis spätestens am Freitag, 25. April 2025 an die

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

und in elektronischer Form an (PDF wie auch Word-Dokument):
staatskanzlei@nw.ch